V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9627 — APG/Elecnor/CC&I)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 402/09)

1. Am 20. November 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), Teil von APG Group N.V.,

— Grupo Elecnor S.A. („Elecnor“, Spanien),

— Celeo Concesiones e Inversiones S.L. („CC&I“ oder das „Gemeinschaftsunternehmen“, Spanien), derzeit Teil von Grupo Elecnor.

APG und Elecnor übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über CC&I. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— APG: Wahrnehmung von Managementberatungs-, Vermögensverwaltungs-, Pensionsverwaltungs- und Kommunikationsaufgaben für Pensionsfonds im Bereich der kollektiven Altersversorgung;

— Elecnor: Durchführung von Bau- und Dienstleistungsprojekten in Bereichen wie Strom, Stromerzeugung, Gas, Telekommunikation und Schienenverkehr. Elecnor ist außerdem in der Stromerzeugung aus Windkraft und Sonnenenergie tätig;

— CC&I: Verwaltung der Investitionen von Elecnor in Stromübertragungsprojekte sowie Hauptkonzessionsnehmer mit Konzessionen in Brasilien und Chile, Entwicklung und Verwaltung im Bereich der fotovoltaischen und thermoelektrischen Stromerzeugung in Spanien und Tätigkeit in der Stromerzeugung und im Stromgroßhandel. Nach dem Zusammenschluss wird CC&I als gemeinsame Plattform für die Entwicklung und Verwaltung von Projekten in den Bereichen Energieübertragungsinfrastruktur und erneuerbare Energien (ausgenommen Windkraftprojekte) dienen, vor allem in Chile, Brasilien und Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9627 — APG/Elecnor/CC&I

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË